© Illustrations – stock.adobe.com

Effiziente Genehmigungsverfahren
Leitbild für den Regierungsbezirk Freiburg

- einschl. Begleitbericht -

IHK Südlicher Oberrhein
IHK Schwarzwald Baar Heuberg
IHK Hochrhein Bodensee

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Effiziente Genehmigungsverfahren
Leitbild für den Regierungsbezirk Freiburg

Antragsunterlagen

Sowohl Behörde als auch Antragsteller orientieren sich an der im „Leitfaden: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ des UM-BW aufgezeigten Verfahrensweise und legen nach Absprache gemeinsam fest, welche Informationen / Formblätter / Pläne / Erläuterungsberichte o. ä. im Antrag enthalten sein müssen. [Leitsatz 1]

Der Antragsteller übermittelt den Genehmigungsantrag vor dessen offizieller Einreichung im Entwurf an die Behörde, welche eine erste Überprüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit durchführt. [Leitsatz 2]

Falls die Vollständigkeitsprüfung nach Einreichung des Genehmigungsantrages bei der Behörde ergibt, dass lediglich nicht entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen, steigt die Behörde möglichst vor dem Eingang der nachgeforderten Unterlagen in die Sachprüfung und in das Genehmigungsverfahren ein. Der Antragsteller ist im Gegenzug um eine schnelle Ergänzung des Antrags bemüht. [Leitsatz 3]

Die Behörde beschränkt die Forderung nach Gutachten / Stellungnahmen von Sachverständigen auf ein Minimum und kommuniziert deren Notwendigkeit frühzeitig. Voraussetzung hierfür ist i. d. R. die Vorlage einer qualifizierten Projektskizze. [Leitsatz 4]

Ein Unternehmen wägt – ggf. zusammen mit der Genehmigungsbehörde – sorgfältig ab, ob die Beauftragung eines Planungsbüros für die Antragstellung sinnvoll ist. [Leitsatz 5]

Die regionalen IHKen stehen den Unternehmen bei der Auswahl eines Planers unterstützend zur Seite bspw. durch die Internet-Plattform „IHK eco-Finder“. [Leitsatz 6]

Die IHKen bieten an, vor genehmigungspflichtigen Projekten ein Vorgespräch zu führen. Damit sollen erste Ideen und Verfahrenswege besprochen werden. [Leitsatz 7]

© Trueffelpix – stock.adobe.com

Vertrauensverhältnis

Das Regierungspräsidium Freiburg prüft gemeinsam mit den IHKen, den relevanten Industrieverbänden und dem UM-BW die Möglichkeit von Hospitationen in Unternehmen für Behördenmitarbeiter zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses. [Maßnahme 1]

Die Behörden führen bei Firmen mit genehmigungsbedürftigen Anlagen ausreichend Vor-Ort-Besichtigungen durch, um einen guten Einblick in das Unternehmen zu erlangen und eine Vertrauensbasis oder zumindest einen Kontakt aufzubauen. Außerdem tauschen sich Behörde und Unternehmen möglichst in regelmäßigen Kontakten (bspw. Jours fixes) miteinander aus, sofern das von Firmenseite gewünscht ist. [Leitsatz 8]

Die Behörden achten darauf, dass insbesondere bei Firmen mit genehmigungsbedürftigen Anlagen möglichst wenige Sachbearbeiterwechsel stattfinden beziehungsweise bei Sachbearbeiterwechseln ein Know-how-Transfer in der Behörde sichergestellt wird. [Leitsatz 9]

Ansprechpartner

Die Ansprechpartner innerhalb der Behörde und des Unternehmens werden so früh wie möglich kommuniziert und deren Rollen- und Aufgabenverteilung im Genehmigungsverfahren wird zusammen besprochen und festgelegt. [Leitsatz 10]

Alle Parteien sind bestrebt, in Bezug auf die Ansprechpartner Kontinuität in einem Verfahren zu gewährleisten. [Leitsatz 11]

Die Behörden achten darauf, dass die fachlichen Ansprechpartner in den Behörden ein ausreichendes fachliches Wissen über die technischen Anlagen mitbringen oder dieses zeitnah erwerben können bspw. im Fall von neuen Technologien. [Leitsatz 12]

Geschäftsführer und Betriebsleiter beziehungsweise die Vorgesetzten der Sachbearbeiter auf Behördenseite unterstützen in komplexen Genehmigungsverfahren ihre Mitarbeiter beziehungsweise bringen sich angemessen ein. [Leitsatz 13]

Kommunikation

Nachdem die unternehmerische Entscheidung für ein Projekt getroffen wurde, nimmt ein Unternehmen proaktiv Kontakt zur Behörde auf, welche ihrer Beratungsfunktion nachkommt. Bei komplexen Projekten ist sogar eine Kontaktaufnahme zu einem früheren Zeitpunkt sinnvoll. [Leitsatz 14]

Um die Kommunikation einfacher zu gestalten, werden sprachliche Differenzen wie bspw. juristische Begriffe, aber auch technische Abläufe zu Beginn eines Verfahrens in Vorgesprächen eindeutig geklärt. [Leitsatz 15]

Wenn es sinnvoll erscheint, wird die Öffentlichkeit, also bspw. Nachbarschaft, Gemeinde und andere Behörden zu einem frühen Zeitpunkt über das Verfahren informiert. [Leitsatz 16]

Die Behörde prüft, inwieweit die zeitlichen Vorstellungen der Antragsteller mit dem möglichen Genehmigungsablauf in Einklang gebracht werden können. [Leitsatz 17]

Die Genehmigungsbehörde nimmt ihre Rolle als Koordinator im Genehmigungsverfahren auch im Zusammenspiel zwischen anderen Behörden und Antragsteller aktiv wahr. [Leitsatz 18]

Die Behörde sendet den Entwurf des Genehmigungsbescheides vor dessen Zustellung dem Antragsteller zur Prüfung zu. Letzte Fragen oder Vorbehalte werden dann miteinander diskutiert. [Leitsatz 19]

Der Tenor der Genehmigung soll so eng wie nötig und so flexibel wie möglich formuliert werden. [Leitsatz 20]

Die Genehmigung wird verständlich formuliert und gut lesbar erstellt. Die Genehmigungsauflagen werden nach Rechtsgebieten gegliedert und dienen dem Ausräumen von Genehmigungshindernissen. Es werden ausschließlich prägnante und trotzdem hinreichend bestimmte sowie überprüfbare Auflagen formuliert. Diese beziehen sich konkret auf den Antragsgegenstand und stellen keine pauschale Wiedergabe des gesetzlichen Regelwerkes dar. [Leitsatz 21]

Verbindlichkeit & Ermessen

Bereits in einer frühen Phase des Projektes einigen sich Behörde und Antragsteller auf Meilensteine und setzen für das Erreichen dieser Meilensteine zeitliche Fristen, die von beiden Seiten verbindlich eingehalten werden. [Leitsatz 22]

Die Behörde nutzt sowohl bei der Festlegung von Genehmigungsverfahren als auch bei der Formulierung von Genehmigungsauflagen vorhandene Ermessensspielräume. Die Führungsebene bis hin zur Hausspitze der jeweiligen Behörde fördert den einzelfallbezogenen Umgang mit Ermessensspielräumen. [Leitsatz 23]

Die Behörde und der Antragsteller wägen innerhalb des rechtlichen Rahmens alle Möglichkeiten in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens miteinander ab, wobei ein Fokus auf dem Zeitplan des Unternehmens liegt. Die finale Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde. [Leitsatz 24]

Schulung & Fortbildung

Die IHKen bieten soweit möglich Fortbildungen in verschiedenen Formaten für Unternehmen und Planungsbüros zum Thema immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an. Dabei werden sowohl die inhaltlichen Anforderungen als auch die „weichen“ Faktoren mit Einfluss auf das Verfahren vorgestellt. Die Behörden unterstützen die IHKen, indem sie sich als Referenten einbringen mit Vorträgen „aus der Praxis – für die Praxis“. [Maßnahme 2]

Das Regierungspräsidium Freiburg gewährleistet, dass Mitarbeiter (einschließlich Verwaltungsfachkräfte und Juristen) im Bereich der Industriereferate eine praxisorientierte Einarbeitung erhalten und dabei insbesondere auch Vor-Ort-Termine in Anlagen und Firmen wahrgenommen werden. [Maßnahme 3]

Monitoring & Weiterentwicklung

In regelmäßigen Abständen wird durch die Projektgruppe ein Monitoring durchgeführt. Dazu wird eine stichprobenartige Abfrage bei Firmen und in Behörden zum Umsetzungsstand der hier formulierten Leitsätze erfolgen. Über die Erfahrungen, die Erfolge der Maßnahmen und eine Fortschreibung des Leitbildes wird sich die Projektgruppe regelmäßig austauschen. Ein erstes Monitoring wird nach zwei Jahren stattfinden. [Maßnahme 4]

IHK Südlicher Oberrhein
IHK Schwarzwald Baar Heuberg
IHK Hochrhein Bodensee

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Inhalte

1 Ziele und Entwicklung des Leitbildes 6

2 Status Quo 8

2.1 Der rechtliche Rahmen 8

2.2 Genehmigungspraxis in der Region 9

3 Aktionsfelder mit Leitsätzen und Maßnahmen 10

3.1 Antragsunterlagen 10

3.1.1 Allgemeines 10

3.1.2 Planungsbüros 11

3.2 Vertrauensverhältnis 12

3.3 Ansprechpartner 13

3.4 Kommunikation 14

3.4.1 Allgemeines 14

3.4.2 Stakeholder-Analyse 14

3.4.3 Der Genehmigungsbescheid 15

3.5 Verbindlichkeit 15

3.6 Ermessensspielräume 16

3.7 Schulungs- und Fortbildungsangebot 16

3.8 Monitoring und Weiterentwicklung 17

1 Ziele und Entwicklung des Leitbildes

Das Leitbild für effiziente Genehmigungsverfahren im Regierungsbezirk Freiburg gibt Empfehlungen für die optimale Gestaltung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der vorliegende Begleitbericht erläutert die Hintergründe hierzu und zeigt auf, was die jeweiligen Beteiligten zum guten Gelingen beitragen können. Leitbild und Begleitbericht richten sich in erster Linie an Mitarbeiter[1] der Vollzugsbehörden und an Antragsteller beziehungsweise Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen, aber auch an Planungsbüros.

Das Ziel des Leitbildes ist es, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Antragstellern während des Genehmigungsverfahrens im Regierungsbezirk Freiburg so zu gestalten, dass sich die Umsetzung der Projekte von den ersten Überlegungen im Betrieb bis hin zur rechtssicheren Erteilung der Genehmigungen für alle Beteiligten erfolgreich darstellt.

Das Leitbild ist somit als Ergänzung zum landesweiten „Leitfaden: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg (UM-BW) zu betrachten, aus dem die materiellen Anforderungen (insbesondere an die Antragsunterlagen) hervorgehen.[2]

Das UM-BW hatte nach Vorgesprächen mit dem VCI[3], LVI[4] und dem Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) am 14. Oktober 2019 mit der landesweiten Auftaktveranstaltung „Genehmigungsverfahren – Ein Standortfaktor“ den Startschuss für eine Analyse und Behebung möglicher Probleme im Genehmigungsverfahren gegeben. Teilgenommen haben neben Vertretern des UM-BW, der Regierungspräsidien (RPen), der oben genannten Verbände und dem BWIHK einige Firmenvertreter. Nach einer Begrüßung durch Herrn Minister Untersteller und verschiedenen Vorträgen wurden in drei Workshops Kriterien für effiziente und rechtssichere Genehmigungsverfahren erarbeitet. Die Auseinandersetzung mit der Thematik sollte in den vier Regierungsbezirken unter der Schirmherrschaft der Regierungspräsidenten fortgesetzt werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg (RPF) hat gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern (IHKen) Südlicher Oberrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg und Hochrhein-Bodensee sowie Vertretern von unteren Verwaltungsbehörden (UVBen) den Auftakt am 30. Januar 2020 mit der regionalen Veranstaltung „Effiziente Genehmigungsverfahren: Ein Standortfaktor für den Regierungsbezirk Freiburg“ gemacht.

Das RPF strebte mit der Veranstaltung neben dem Austausch zwischen Wirtschaft und Verwaltungsbehörden und der Sensibilisierung der Stakeholder von Genehmigungsverfahren folgende Ziele an:

[1] Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet.

[2] Link: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/leitfaden-genehmigungs-und-anzeigeverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/

[3] Verband der Chemischen Industrie e.V.

[4] Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V.

- Formulierung eines Leitbildes unter dem Motto „Gute Praxis Genehmigungsverfahren“ in Anlehnung an das Leitbild, welches im Jahr 2001 im RPF erarbeitet wurde,
- Evaluierung und Weiterentwicklung des Leitbildes beispielsweise in einem zweijährlichen Rhythmus durch die Projektgruppe, die für die Veranstaltung gebildet wurde, bestehend aus Vertretern des RPF, der UVBen und der IHKen,
- gegebenenfalls ein Schulungs- oder Fortbildungsangebot.

Für die Veranstaltung wurden alle Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Regierungsbezirk, alle betroffenen Behördenvertreter sowie einige Planungsbüros eingeladen. Aufgrund des speziellen Formates und der hohen Nachfrage musste die Teilnehmerzahl begrenzt werden. Es nahmen neben Frau Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer und Herrn IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Dieter Salomon ca. 75 Firmenvertreter, ca. 45 Behördenvertreter und 4 IHK-Vertreter an der Veranstaltung teil.

In verschiedenen Workshops und im Plenum wurden folgende Grundlagen für das Leitbild „Effiziente Genehmigungsverfahren im Regierungsbezirk“ erarbeitet:

- die aktuelle **Genehmigungspraxis in der Region** wurde analysiert,
- über **Aktionsfelder** wurde debattiert und es wurden **Handlungsempfehlungen** formuliert,
- die **Umsetzung** und das **Monitoring des Leitbildes** wurden diskutiert.

2 Status Quo

2.1 Der rechtliche Rahmen

Der rechtliche Rahmen für Zulassungsverfahren von Industrievorhaben macht es in der Wahrnehmung der Workshop-Teilnehmer zusehends schwerer, Genehmigungsverfahren effizient durchzuführen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind maßgeblich durch EU-Recht gekennzeichnet, welches in den letzten Jahren komplexer und schwerer handhabbar geworden ist („Überfrachtung des Genehmigungsverfahrens“) und auch zu einer vermehrten Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt hat. Dabei führt die häufig kritische Haltung der Öffentlichkeit bei diesen Verfahren zu einem sehr hohen Aufwand.

Ein in den letzten Jahren erweitertes Beteiligungs- und Klagerecht in Umwelt- und Naturschutzbelangen bindet bei den Behörden zusätzliche Kapazitäten. Zeitintensive Auseinandersetzungen mit vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie mit Gegengutachten führen zu einer vermehrten Notwendigkeit von beziehungsweise Absicherung durch Sachverständigen-Gutachten um rechtssichere Entscheidungen treffen zu können.

Aber auch auf Bundes- und Landesebene gibt es eine Vielzahl neuer Vorschriften, die aus Sicht der betroffenen Industrie sowohl für das Verfahren als auch für die Beschreibung des Standes der Technik zu einer Überregulierung führen. Die Gesetzgebung wird dabei aus ihrer Sicht nicht immer der Praxis gerecht. Rechtsvorschriften und juristische Begriffe werden häufig als nicht klar definiert und zusehends unverständlicher wahrgenommen.

Von Behörden und Betreibern wird beklagt, dass Technische Regeln zu häufig geändert werden, vermehrt Fehler enthalten und häufig keinen oder nur wenig Ermessensspielraum enthalten, um dem Einzelfall gerecht zu werden.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von beispielsweise naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und baurechtlichen Bewilligungen bedingt einen hohen Koordinierungsaufwand und eine Abhängigkeit von anderen Fachbehörden.

Um diesen Koordinierungsaufwand und die rechtliche Komplexität des Verfahrens zu bewältigen, stehen im Regierungspräsidium in den Industriereferaten Verfahrensmanager und Juristen zur Verfügung, die die Zulassungsverfahren begleiten. Außerdem wurde eine Projektgruppe „Verfahrensmanagement“ eingerichtet, die bei besonders herausfordernden Verfahren die Organisation übernimmt. Beide Vorgehensweisen haben sich bewährt und die Zufriedenheit der vom Regierungspräsidium Freiburg betreuten Firmen war entsprechend hoch. Den unteren Immissionsschutzbehörden stehen die Mittel für solche Maßnahmen nicht zur Verfügung. Dafür empfehlen diese dem Antragsteller bei größeren Verfahren, selbst einen Projektmanager zu beauftragen. Auch hier wurden schon sehr gute Erfahrungen gemacht.

Die rechtlichen Vorgaben können die regionalen Vollzugsbehörden nur sehr bedingt beeinflussen, indem sie Ermessensspielräume, die die Gesetzgebung einräumt, ausnutzen. In Bezug auf die Gesetzeslage appellieren die Vollzugsbehörden des Regierungsbezirkes Freiburg daher an das Umweltministerium Baden-

Württemberg, die vorgebrachten Aspekte in künftige Gesetzgebungsprozesse einzubringen und den vorhandenen Defiziten wo möglich entgegenzuwirken.

2.2 Genehmigungspraxis in der Region

Insgesamt wurde festgestellt, dass die Dauer der Genehmigungsverfahren in den letzten Jahren leicht zugenommen hat. Firmen beklagen, dass dadurch Investitionen verspätet, im schlimmsten Fall gar nicht, getätigt werden könnten und es zu Verzögerungen in den Produktionsabläufen komme.

Die Genehmigungsverfahren in der Region sind zunehmend geprägt durch die bereits unter Kapitel 2.1 aufgeführten Aspekte, welche die Gesetzgebung betreffen. Zusätzlich dazu macht sich die Personalfluktuation in den Genehmigungsbehörden aktuell bemerkbar.

Das UM bemüht sich um personell starke Genehmigungsbehörden durch Neueinstellungen und die Einführung des Bogumil-Einarbeitungsjahres für den höheren technischen Dienst. Allerdings fällt durch den Generationenwechsel sowohl im technischen als auch im nicht-technischen Bereich in vielen Behörden ein großer Erfahrungsschatz weg. Dies kann unter anderem zu längeren Bearbeitungs- und Entscheidungszeiten führen.

Einige der oben aufgeführten Aspekte betreffen jedoch nicht nur die Behörden, sondern in ähnlichem Maße die Antragsteller. Für das positive Bescheiden eines Genehmigungsantrages sind die Antragsunterlagen in Bezug auf Qualität und Vollständigkeit von entscheidender Bedeutung. Auch Antragsteller sind aufgrund der zunehmenden Fülle an Rechtsvorschriften häufig überfordert und benötigen ein erhöhtes Maß an Beratung durch die zuständigen Sachbearbeiter der Behörde. Des Weiteren führen auch auf Unternehmensseite häufige Personalwechsel zu Erfahrungsverlusten. Nicht zuletzt wirkt ein solcher Wechsel einer vertrauensvollen Zusammenarbeit eher entgegen.

Im Regierungsbezirk Freiburg wird im Allgemeinen das One-Face-to-the-Customer-Prinzip praktiziert. Das bedeutet zum einen, dass Genehmigungs- und Überwachungsbehörde unter einem Dach angesiedelt sind, zum anderen, dass jede Firma einen Hauptansprechpartner hat für fast alle Belange des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit. Diese Praxis wird von allen Beteiligten als sehr vorteilhaft erachtet.

Firmen, die im Regierungsbezirk Freiburg betreut werden, erleben die Betreuung durch die zuständige Behörde beziehungsweise die Begleitung während eines Genehmigungsverfahrens im Allgemeinen positiv, da die Entscheidungen meist zügig bei guter Beratung des Antragstellers gefällt werden.

Gleichzeitig sind Investitionen in Unternehmen eine wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Weiterentwicklung der Region. Eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten kann auch ein Standortvorteil für unternehmerische Entscheidungen sein. Diese erfolgreiche Praxis gilt es langfristig auszubauen.

3 Aktionsfelder mit Leitsätzen und Maßnahmen

Theoretisch könnte der Verlauf von der Projektidee im Unternehmen bis hin zur Erteilung der Genehmigung in zwei Teilprozesse gegliedert werden. Im ersten Schritt ist das Unternehmen, also der Betreiber oder Antragsteller der Hauptakteur, denn das Vorhaben muss sorgfältig geplant werden und anschließend ein Antrag erstellt werden. Im zweiten Schritt ist die Behörde am Zug, prüft den Antrag und erstellt dann eine Genehmigung.

In der Realität ist eine strikte Trennung der beschriebenen Teilprozesse jedoch nicht möglich. Die zielgerichtete Interaktion aller am Verfahren beteiligten Parteien in beiden Teilprozessen ist eine Grundvoraussetzung für dessen Gelingen. Aus dieser Tatsache ergeben sich folgende Erfordernisse beziehungsweise Aktionsfelder:

1. vollständige und aussagekräftige **Antragsunterlagen**,
2. ein gutes **Vertrauensverhältnis**,
3. ein definiertes Rollenverständnis zwischen den **Ansprechpartnern**,
4. konstruktive **Kommunikation**,
5. **Verbindlichkeit** in der Entscheidungsstruktur,
6. ein adäquater Umgang mit dem behördlichen **Ermessensspielraum**,
7. ein zielgerichtetes **Schulungs- und Fortbildungsangebot**,
8. regelmäßiges **Monitoring und Weiterentwicklung** des Leitbildes.

Für jedes Aktionsfeld wurden die verschiedenen Empfehlungen für Genehmigungsverfahren in Maßnahmen und Leitsätze aufgegliedert. Maßnahmen sind konkrete Regelungen, die objektiv überprüfbar sind, Leitsätze hingegen sind weiche Prinzipien, die eine Art Richtschnur des Handelns darstellen. Es ergaben sich insgesamt 24 Leitsätze und 4 Maßnahmen.

3.1 Antragsunterlagen

3.1.1 Allgemeines

Der UM-BW Leitfaden zum Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz gibt Informationen zum Verfahrensablauf und zum Inhalt des Genehmigungsantrags. Auch wenn teilweise gerügt wird, dass er gerade in Bezug auf die Antragsunterlagen viel Interpretationsspielraum mit der Tendenz zu sehr ausführlichen Dokumenten hat, wird er überwiegend als geeignete Diskussionsgrundlage angesehen.

Leitsatz 1

Sowohl Behörde als auch Antragsteller orientieren sich an der im „Leitfaden: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ des UM-BW aufgezeigten Verfahrensweise und legen nach Absprache gemeinsam fest, welche Informationen / Formblätter / Pläne / Erläuterungsberichte o. ä. im Antrag enthalten sein müssen.

Häufig sind die vom Antragsteller zusammengetragenen Informationen und Dokumente für die Bewilligung des jeweiligen Antrags punktuell nicht ausreichend informativ und von Behördenseite kommt es zu Nachforderungen. Teilweise ist es sogar mehrfach notwendig, die Antragsunterlagen zu ergänzen, so dass sich ein iterativer Prozess aus Nachforderung – Ergänzung – Nachforderung – etc. ergibt.

Leitsatz 2

Der Antragsteller übermittelt den Genehmigungsantrag vor dessen offizieller Einreichung im Entwurf an die Behörde, welche eine erste Überprüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit durchführt.

Bei der Vollständigkeitsprüfung des Antrages durch die Behörde kann die Behörde gegebenenfalls das Genehmigungsverfahren und die Sachprüfung des Antrages starten, auch wenn noch nicht alle Informationen vorliegen, sofern diese nicht entscheidungserheblich sind. Die Informationen werden dann vom Betreiber während des laufenden Verfahrens nachgeliefert. Dies setzt allerdings eine gute Vertrauensbasis zwischen Behörde und Betreiber voraus (vgl. Kapitel 3.2).

Leitsatz 3

Falls die Vollständigkeitsprüfung nach Einreichung des Genehmigungsantrages bei der Behörde ergibt, dass lediglich nicht entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen, steigt die Behörde möglichst vor dem Eingang der nachgeforderten Unterlagen in die Sachprüfung und in das Genehmigungsverfahren ein. Der Antragsteller ist im Gegenzug um eine schnelle Ergänzung des Antrags bemüht.

Aufgrund der Entwicklungen im rechtlichen Regelwerk (vgl. Kapitel 2.1) und der derzeitigen Personalsituation (vgl. Kapitel 2.2) werden zunehmend häufiger externe Gutachten für die Bewilligung eines Vorhabens gefordert.

Leitsatz 4

Die Behörde beschränkt die Forderung nach Gutachten / Stellungnahmen von Sachverständigen auf ein Minimum und kommuniziert deren Notwendigkeit frühzeitig. Voraussetzung hierfür ist i. d. R. die Vorlage einer qualifizierten Projektskizze.

3.1.2 Planungsbüros

Insbesondere bei komplexen Verfahren, die mit Beteiligung der Öffentlichkeit ablaufen, verfügt ein Unternehmen oft nicht über die notwendige Fachkompetenz, die zur Antragstellung notwendig ist. Es sollte daher abgewogen werden, ob ein kompetentes Planungsbüro mit der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragt wird. Die damit verbundenen Mehrkosten bei der Antragstellung sind häufig gut investiert, da Genehmigungsverfahren entsprechend zügiger durchgeführt werden können und sich das Unternehmen bei öffentlichen Verfahren mit guten Antragsunterlagen auch besser präsentieren kann.

Leitsatz 5

Ein Unternehmen wägt – ggf. zusammen mit der Genehmigungsbehörde – sorgfältig ab, ob die Beauftragung eines Planungsbüros für die Antragstellung sinnvoll ist.

Unternehmen haben die Erfahrung gemacht, dass es schwierig ist, das für sie und ihr Vorhaben passende Planungsbüro zu finden. Aus rechtlichen Gründen dürfen die Behörden hier keine Empfehlungen aussprechen. Eine Beratung durch die IHKen wäre hier eine hilfreiche Alternative.

Leitsatz 6

Die regionalen IHKen stehen den Unternehmen bei der Auswahl eines Planers unterstützend zur Seite bspw. durch die Internet-Plattform „IHK ecoFinder“[5].

Bei kleineren Unternehmen beziehungsweise kleineren genehmigungsbedürftigen Vorhaben wird der Antrag oft von Architekturbüros erstellt, die sich häufig nicht bewusst sind, wann ein BImSchG-Antrag gestellt werden muss. Die Architektenkammer sollte diesbezüglich vermehrt informieren und Unternehmen sollten gezielt nach der fachlichen Kompetenz beziehungsweise den Erfahrungen der Architekten in Bezug auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren fragen.

Leitsatz 7

Die IHKen bieten an, vor genehmigungspflichtigen Projekten ein Vorgespräch zu führen. Damit sollen erste Ideen und Verfahrenswege besprochen werden.

Kleinere Unternehmen haben selten genehmigungsbedürftige Projekte. Diese sind dann von der Struktur, den Verantwortlichkeiten und den Kenntnissen, auch bei Unterstützung von Dritten, mit dem Prozess überfordert. Hinzu kommt häufig die Sorge, dass das Anliegen des Unternehmens in der behördlichen Bearbeitung nicht den Stellenwert einnimmt, den er für das Unternehmen hat beispielsweise in wirtschaftlicher Hinsicht.

Hier kann ein Vorgespräch auch Ängste nehmen. Denn am Ende sind immer Menschen mit unterschiedlichen emotionalen Beziehungen zum Projekt involviert.

3.2 Vertrauensverhältnis

Ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen den handelnden Personen aus Behörde und Firma ist eine Grundvoraussetzung für ein möglichst reibungslos ablaufendes Genehmigungsverfahren und erleichtert auch der Behörde einen angemessenen Umgang mit dem Ermessensspielraum.

Basis für ein gutes Vertrauensverhältnis ist wiederum Kompetenz und Verbindlichkeit sowie insbesondere gegenseitiges Verständnis. Zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses hat die Industrie Hospitationen in den Unternehmen für junge Behördenmitarbeiter vorgeschlagen / angeboten unter der Voraussetzung, dass die Erkenntnisse aus der Hospitation durch den Hospitanten vertraulich behandelt werden, was beispielsweise durch ein entsprechendes Vorgespräch sichergestellt wird.

Maßnahme 1

Das Regierungspräsidium Freiburg prüft gemeinsam mit den IHKen, den relevanten Industrieverbänden und dem UM-BW die Möglichkeit von Hospitationen in Unternehmen für Behördenmitarbeiter zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses.

Von Vorteil ist es auch, wenn Behördenmitarbeiter die Betriebe möglichst frühzeitig auch im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit vor Ort kennen lernen.

Getreu dem Motto „nach der Genehmigung ist vor der Genehmigung“, sollte der Kontakt zwischen Behörde und Unternehmen sowohl im Rahmen der Überwachungstätigkeit als auch ohne konkreten Anlass gepflegt werden. Das

[5] Link: https://www.ihk.de/themen/umwelt-und-energie/ihk-ecofinder

baut Barrieren ab und fördert den Informationsfluss sowie das Verständnis für das jeweilige Unternehmen oder die Anlage auf Behördenseite. Diese Erfahrung wird im Fall von IE- und Störfallanlagen, für die regelmäßige Vor-Ort-Begehungen gesetzlich vorgeschrieben sind, von Behörden- und Unternehmervertretern geteilt.

Leitsatz 8

Die Behörden führen bei Firmen mit genehmigungsbedürftigen Anlagen ausreichend Vor-Ort-Besichtigungen durch, um einen guten Einblick in das Unternehmen zu erlangen und eine Vertrauensbasis oder zumindest einen Kontakt aufzubauen. Außerdem tauschen sich Behörde und Unternehmen möglichst in regelmäßigen Kontakten (bspw. Jours fixes) miteinander aus, sofern das von Firmenseite gewünscht ist.

Von Nachteil sind häufige Personalwechsel in der Sachbearbeitung, die in letzter Zeit durch den Generationenwechsel vermehrt bei den Behörden auftraten. Dieser Aspekt wurde bereits in Kapitel 2.2 erläutert.

Leitsatz 9

Die Behörden achten darauf, dass insbesondere bei Firmen mit genehmigungsbedürftigen Anlagen möglichst wenige Sachbearbeiterwechsel stattfinden beziehungsweise bei Sachbearbeiterwechseln ein Know-how-Transfer in der Behörde sichergestellt wird.

3.3 Ansprechpartner

Die Unternehmen haben in der Regel keine Probleme, ihren zuständigen Ansprechpartner bei der Behörde ausfindig zu machen, auch wenn von Seiten der Behörden oft Personalressourcen fehlen. Nach Benennung der Ansprechpartner sollten sehr schnell die unterschiedlichen Rollen geklärt werden und die Aufgabenverteilung besprochen werden. Umgangssprachlich ausgedrückt sollte frühzeitig festgelegt werden, „wer was wann macht“.

Leitsatz 10

Die Ansprechpartner innerhalb der Behörde und des Unternehmens werden so früh wie möglich kommuniziert und deren Rollen- und Aufgabenverteilung im Genehmigungsverfahren wird zusammen besprochen und festgelegt.

Wie bereits Kapitel 2.2 erläutert, sind die Personalfluktuationen bei den Behörden problematisch. Umso wichtiger ist es gerade in Zeiten eines anstehenden oder laufenden Genehmigungsverfahrens, dass die Führungsebene in der jeweiligen Behörde die Betriebs-Zuständigkeiten möglichst nachhaltig gestaltet.

Leitsatz 11

Alle Parteien sind bestrebt, in Bezug auf die Ansprechpartner Kontinuität in einem Verfahren zu gewährleisten.

Die Unternehmen sehen ein gutes fachtechnisches Wissen der Behörden als eine Grundvoraussetzung für ein gegenseitiges Verständnis und angemessene Forderungen / Auflagen im Genehmigungsverfahren. Sie wissen es zu schätzen, dass Baden-Württemberg versucht, dieses Fachwissen durch strukturelle Maßnahmen, aber auch durch Fortbildungen in den Behörden zu erhalten.

Leitsatz 12

Die Behörden achten darauf, dass die fachlichen Ansprechpartner in den Behörden ein ausreichendes fachliches Wissen über die technischen Anlagen mitbringen oder dieses zeitnah erwerben können bspw. im Fall von neuen Technologien.

Erfahrungsgemäß ist es von Vorteil, wenn insbesondere bei komplexeren Genehmigungs-

verfahren auch Geschäftsführer und Betriebsleiter auf Betreiberseite sowie die Vorgesetzten der Sachbearbeiter auf Behördenseite als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Leitsatz 13

Geschäftsführer und Betriebsleiter beziehungsweise die Vorgesetzten der Sachbearbeiter auf Behördenseite unterstützen in komplexen Genehmigungsverfahren ihre Mitarbeiter beziehungsweise bringen sich angemessen ein.

3.4 Kommunikation

3.4.1 Allgemeines

Die Weichen für ein Genehmigungsverfahren werden bereits in der Projektierungsphase im Unternehmen gestellt. Eine sorgfältige Vorbereitung erfordert eine enge Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Bereits in dieser frühen Phase sollte der spätere Antragsteller den Kontakt zur Genehmigungsbehörde aufnehmen und das geplante Projekt vorstellen, denn nur dann kann die Behörde ihre Beratungsfunktion überhaupt wahrnehmen. Bei guter Kommunikation können bereits dann Zuständigkeiten geklärt und gegebenenfalls für das Vorhaben wichtige materielle sowie formale Anforderungen festgelegt werden.

Leitsatz 14

Nachdem die unternehmerische Entscheidung für ein Projekt getroffen wurde, nimmt ein Unternehmen proaktiv Kontakt zur Behörde auf, welche ihrer Beratungsfunktion nachkommt. Bei komplexen Projekten ist sogar eine Kontaktaufnahme zu einem früheren Zeitpunkt sinnvoll.

Unklarheiten aus Rechtsvorschriften (beispielsweise juristische Begriffe) hemmen die Kommunikation. Behörde und Unternehmen sprechen oftmals nicht die gleiche Sprache. Genau das ist jedoch notwendig, wenn Gespräche konstruktiv und ohne Spannungen ablaufen sollen.

Leitsatz 15

Um die Kommunikation einfacher zu gestalten, werden sprachliche Differenzen wie bspw. juristische Begriffe, aber auch technische Abläufe zu Beginn eines Verfahrens in Vorgesprächen eindeutig geklärt.

3.4.2 Stakeholder-Analyse

Zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens ist es sinnvoll, wenn Antragsteller und Genehmigungsbehörde zusammen eine Stakeholder-Analyse durchführen, bei der nicht nur die Interessen der Öffentlichkeit und der Behörden, sondern auch die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens (beispielsweise Zeitdruck) zusammengetragen werden.

Es sollte sorgfältig abgewogen werden, wer zu welchem Zeitpunkt über das Verfahren informiert beziehungsweise beteiligt wird. Das gilt insbesondere dann, wenn eine gewisse Skepsis seitens der Öffentlichkeit zu erwarten ist.

Leitsatz 16

Wenn es sinnvoll erscheint, wird die Öffentlichkeit, also bspw. Nachbarschaft, Gemeinde und andere Behörden zu einem frühen Zeitpunkt über das Verfahren informiert.

Leitsatz 17

Die Behörde prüft, inwieweit die zeitlichen Vorstellungen der Antragsteller mit dem möglichen Genehmigungsablauf in Einklang gebracht werden können.

Leitsatz 18

Die Genehmigungsbehörde nimmt ihre Rolle als Koordinator im Genehmigungsverfahren auch im Zusammenspiel zwischen anderen Behörden und Antragsteller aktiv wahr.

3.4.3 Der Genehmigungsbescheid

Unklarheiten und Fehler im Genehmigungsbescheid ziehen ein häufig langwieriges Widerspruchs- oder Klageverfahren nach sich. Das kann vermieden werden, indem Behörde und Antragsteller auch zu diesem Zeitpunkt offen miteinander umgehen.

Leitsatz 19

Die Behörde sendet den Entwurf des Genehmigungsbescheides vor dessen Zustellung dem Antragsteller zur Prüfung zu. Letzte Fragen oder Vorbehalte werden dann miteinander diskutiert.

Unter Beachtung verschiedener Aspekte bei der Erstellung des Bescheides trägt die Behörde maßgeblich dazu bei, dass der Antragsteller bei der Umsetzung des Projektes von diesem Dokument profitiert, auch die Behörde kann bei künftigen Vor-Ort-Begehungen ihren Nutzen daraus ziehen. Dazu gehört neben einer verständlichen Formulierung und einer guten Lesbarkeit insbesondere ein sinnvoller Umgang mit Auflagen[6].

Leitsatz 20

Der Tenor der Genehmigung soll so eng wie nötig und so flexibel wie möglich formuliert werden.

Leitsatz 21

Die Genehmigung wird verständlich formuliert und gut lesbar erstellt.
Die Genehmigungsauflagen werden nach Rechtsgebieten gegliedert und dienen dem Ausräumen von Genehmigungshindernissen.
Es werden ausschließlich prägnante und trotzdem hinreichend bestimmte sowie überprüfbare Auflagen formuliert. Diese beziehen sich konkret auf den Antragsgegenstand und stellen keine pauschale Wiedergabe des gesetzlichen Regelwerkes dar.

3.5 Verbindlichkeit

Verbindliches Handeln aller Beteiligten ist eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche und fristgerechte Durchführung eines Genehmigungsverfahrens. Behörde und Antragsteller müssen sich gegenseitig aufeinander verlassen können, dass Zusagen eingehalten werden.

Für den Antragsteller stellt der Zeitpunkt der Bewilligung meist den wichtigsten Aspekt im Genehmigungsverfahren dar. Zum Erreichen dieses Zieles ist es hilfreich, den Genehmigungsprozess in Teilschritte zu gliedern und einen entsprechenden Zeitplan zu erstellen.

Leitsatz 22

Bereits in einer frühen Phase des Projektes einigen sich Behörde und Antragsteller auf Meilensteine und setzen für das Erreichen dieser Meilensteine zeitliche Fristen, die von beiden Seiten verbindlich eingehalten werden.

[6] Der Begriff „Auflage“ aus dem allgemeinen Sprachgebrauch wird in diesem Dokument synonym zum verwaltungsrechtlich korrekten Begriff „Inhalts- oder Nebenbestimmung“ verwendet.

3.6 Ermessensspielräume

Dem Ermessen kommt im Verwaltungshandeln eine große Bedeutung zu, denn immer dann, wenn Rechtsnormen einen Ermessensspielraum einräumen, kann beziehungsweise muss der behördliche Entscheidungsträger dieses Ermessen auch ausüben. Das wiederum hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf eines Genehmigungsverfahrens.

Aktuell gibt es in der Gesetzgebung die Tendenz, dass Ermessensspielräume bei Novellierungen aus den Regelwerken gestrichen werden, was Entscheidungen entgegenwirkt, die an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst sind.

Außerdem ist zu beobachten, dass noch vorhandene Ermessensspielräume durch die zuständigen Behördenvertreter gar nicht oder nur zaghaft ausgenutzt werden.

Gründe hierfür liegen zum einen in den Regelwerken selbst, welche sich teilweise widersprechen, insbesondere dann, wenn verschiedene Rechtsgebiete für eine Entscheidung relevant sind. Exemplarisch für Rechtsgebiete, die Tatbestände unterschiedlich bewerten, seien hier der Arbeitsschutz und das Baurecht genannt. Zum anderen fehlen den behördlichen Sachbearbeitern gelegentlich die Werkzeuge, um ihre Ermessensspielräume adäquat auszuüben. Es mangelt an Zeit für saubere Abwägungen, Unterstützung / Ermutigung durch die Führungsebene, Vertrauen in die eigene Entscheidungsfähigkeit und nicht zuletzt an Wissen und Erfahrung im Fall der jüngeren Behördenvertreter.

Von Seiten der Industrie ist verständlicherweise eine großzügige Ausübung der Ermessensspielräume gewünscht. Hierzu wurde festgestellt, dass zwar im Regierungsbezirk Freiburg die Ermessenskultur durchaus positiv wahrgenommen wird, der oben beschriebene Trend jedoch kritisch beobachtet wird.

Leitsatz 23

Die Behörde nutzt sowohl bei der Festlegung von Genehmigungsverfahren als auch bei der Formulierung von Genehmigungsauflagen vorhandene Ermessensspielräume. Die Führungsebene bis hin zur Hausspitze der jeweiligen Behörde fördert den einzelfallbezogenen Umgang mit Ermessensspielräumen.

Leitsatz 24

Die Behörde und der Antragsteller wägen innerhalb des rechtlichen Rahmens alle Möglichkeiten in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens miteinander ab, wobei ein Fokus auf dem Zeitplan des Unternehmens liegt. Die finale Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde.

3.7 Schulungs- und Fortbildungsangebot

Die rechtlichen Anforderungen an das Genehmigungsverfahren und das umwelttechnische Regelwerk sind komplex und unterliegen ständigen Änderungen, so dass ein gezieltes Schulungsprogramm für alle am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Beteiligten geboten ist. Dem wird bereits durch das sogenannte Bogumil-Jahr und das Fortbildungs-Programm des Landes auf Behördenseite sowie diverse Schulungsmöglichkeiten durch

beispielsweise IHK-Seminare oder Veranstaltungen durch VDI[7], TÜV[8] oder private Anbieter auf Unternehmensseite nachgekommen.

Die derzeit noch bestehenden Defizite und Lösungsmöglichkeiten werden im Folgenden dargestellt. An erster Stelle sei hier für die inhaltlichen Anforderungen an das Genehmigungsverfahren nochmals auf den bereits existierenden, bei Unternehmen jedoch relativ wenig bekannten Leitfaden des UM verwiesen, der für alle Beteiligten eine Pflichtlektüre darstellen sollte. (Vgl. Kapitel 1 und 3.1.1)

Für einen Teil der Unternehmen stellen Genehmigungsverfahren keine Routine-Aufgabe dar. Dadurch können sich diese verzögern, was wiederum einen Wettbewerbsnachteil darstellt. Häufig sind eher kleinere Unternehmen betroffen.

Zudem fehlen kleineren und mittelständischen Unternehmen in vielen Fällen die finanziellen Ressourcen für eine aufwändige externe Unterstützung.

Fehlt neben der vorhandenen guten Projektidee jegliche Erfahrung in Bezug auf Genehmigungsverfahren, sprengt der Bedarf an Beratung die Möglichkeiten der Zulassungsbehörden. Unternehmen wünschen sich an dieser Stelle mehr Beratungsangebote und Unterstützung durch Verbände sowie die IHKen.

Die Unternehmen wünschen sich zu Standardprojekten wie beispielsweise dem Bau einer Lagerhalle Informationen von den Verbänden. Ein Seminar oder Online-Seminar der IHK könnte hier eine sinnvolle Hilfestellung geben.

Maßnahme 2

Die IHKen bieten soweit möglich Fortbildungen in verschiedenen Formaten für Unternehmen und Planungsbüros zum Thema immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an. Dabei werden sowohl die inhaltlichen Anforderungen als auch die „weichen“ Faktoren mit Einfluss auf das Verfahren vorgestellt. Die Behörden unterstützen die IHKen, indem sie sich als Referenten einbringen mit Vorträgen „aus der Praxis – für die Praxis“.

Die Unternehmen beobachten, dass im Bereich der Industriereferate Mitarbeiter (einschließlich Verwaltungsfachkräfte und Juristen), die wenig Erfahrung mit industriellen Vorhaben und Anlagen haben, als Verfahrensführer immer wieder sehr formale, wenig am Einzelfall und der Praxis orientierte Entscheidungen treffen. Eine praxisorientierte Einarbeitung neuer Mitarbeiter würde in diesem Bereich Abhilfe schaffen.

Maßnahme 3

Das Regierungspräsidium Freiburg gewährleistet, dass Mitarbeiter (einschließlich Verwaltungsfachkräfte und Juristen) im Bereich der Industriereferate eine praxisorientierte Einarbeitung erhalten und dabei insbesondere auch Vor-Ort-Termine in Anlagen und Firmen wahrgenommen werden.

3.8 Monitoring und Weiterentwicklung

Die Anforderungen an immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren unterliegen einer dynamischen Entwicklung. Auch der im Regierungsbezirk mit Genehmigungsverfahren befasste Personenkreis auf Seiten der Behörden und Firmen ändert sich ständig. Die

[7] Verein Deutscher Ingenieure

[8] Technischer Überwachungsverein

Sensibilisierung aller Akteure für die Thematik muss daher fortlaufend gewährleistet werden.

Ein wiederkehrendes Monitoring wird hierbei als unerlässlich erachtet. Dadurch soll zum einen sichtbar werden, ob die Leitsätze des Leitbildes in der Praxis Anwendung finden. Zum anderen soll dargestellt werden, ob die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ist und ob diese zielführend im Sinne der Fragestellung waren.

Das Leitbild soll kontinuierlich weiterentwickelt und wo nötig an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Im Zuge des Monitorings soll deshalb auch hinterfragt werden, ob es weitere Aktionsfelder gibt, die bei möglichen Fortschreibungen berücksichtigt werden sollten oder ob Akzente neu gesetzt werden müssen.

Die Teilnehmer aus der ursprünglichen Projektgruppe von 2020/21 (Vertreter des RPF, der UVBen und IHKen, vgl. Kapitel 1) erklären ihre Bereitschaft, auch weiterhin an der Entwicklung und Fortschreibung des Leitbildes mitzuwirken.

Maßnahme 4

In regelmäßigen Abständen wird durch die Projektgruppe ein Monitoring durchgeführt. Dazu wird eine stichprobenartige Abfrage bei Firmen und in Behörden zum Umsetzungsstand der hier formulierten Leitsätze erfolgen. Über die Erfahrungen, die Erfolge der Maßnahmen und eine Fortschreibung des Leitbildes wird sich die Projektgruppe regelmäßig austauschen. Ein erstes Monitoring wird nach zwei Jahren stattfinden.

© kebox – stock.adobe.com

Impressum:

Behördenvertreter:

Herr Dr. Herbert Swarowsky	Regierungspräsidium Freiburg
Frau Dr. Alice Schneider	Regierungspräsidium Freiburg
Frau Julia Morelle	Landratsamt Ortenaukreis
Frau Annette Lehmann	Landratsamt Emmendingen

IHK-Vertreter:

Herr André Olveira-Lenz	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
Herr Wilfried Baumann	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
Herr Marcel Trogisch	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg
Herr Michael Zierer	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee

Unternehmensvertreter:

Herr Stefan Schaake	Cerdia Produktions GmbH
Herr Dr. Thilo Fessmann	Zellaerosol GmbH

Bildmaterial:

Titelbild	www.stock.adobe.com (Fotograf: MQ-Illustrations)
Seite 2	www.stock.adobe.com (Fotograf: Trueffelpix)
Seite 18	www.stock.adobe.com (Fotograf: Kebox)